



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

05.06.2018
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
IV-7-080 001 1002
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon: 0211 4566-660
Telefax: 0211 4566-946
hans-juergen.fragemann
@mulnv.nrw.de

Hochwasserschutzgesetz II (§ 78c Wasserhaushaltsgesetz)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die „Hinweise des BMU zur Anwendung der Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II zu Heizölverbraucheranlagen (§ 78c WHG)“, Stand 12. April 2018, unter

<http://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewasser/hochwasservorsorge-und-risikomanagement/>

veröffentlicht. Ich füge diese Hinweise diesem Schreiben als Anlage bei.

Zu diesen Hinweisen erlaube ich mir die nachfolgenden Anmerkungen und Ergänzungen:

Zu 2. Begriff „Heizölverbraucheranlagen“

In den Hinweisen wird auch aus meiner Sicht zutreffend auf die Definition des Begriffs „Heizölverbraucheranlage“ in § 2 Abs. 11 AwSV abgestellt. Da § 2 Abs. 11 im letzten Satz Notstromanlagen den Heizölverbraucheranlagen gleichstellt, bedarf es einer zusätzlichen Erläuterung, ob auch Notstromanlagen als Heizölverbraucheranlagen anzusehen sind.

Aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 11 AwSV ergibt sich, dass es sich bei Notstromanlagen nicht um Heizölverbraucheranlagen handelt. Die grundlegende Definition der Heizölverbraucheranlage deckt sich zwischen § 2 Abs. 11 AwSV und § 78c WHG. Die Gleichstellung von Notstromanlagen und Heizölverbraucheranlagen gilt allerdings nur für die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



AwSV. Notstromanlagen unterliegen den Regelungen des § 78c WHG demnach nicht. Für diese gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten über § 50 Abs. 3 AwSV die Regelungen des § 84 Abs. 3 Nr. 3 LWG fort.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Notstromanlagen – bei Neuanlagen - allein die Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV. Bei bestehenden Anlagen sind zudem die Regelungen der §§ 68 bzw. 69 AwSV zu beachten.

Zu 3. Begriffe „wirtschaftlich vertretbare Kosten“ und „wirtschaftliche Vertretbarkeit“

Die Hinweise treffen die Aussage, dass die Frage, ob andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen (§ 78c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 WHG), unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des konkreten Anlagenbetreibers zu beurteilen sei. Gleiches gelte für die wirtschaftliche Vertretbarkeit der hochwassersicheren Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen (§ 78c Abs. 3 Satz 2 WHG).

Letztlich wird im Einzelfall zu prüfen sein, welcher Mehraufwand bei der Verwendung weniger wassergefährdende Energieträger entstehen würde und ob dieser dem Betreiber – unabhängig von dessen individuell-persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen - zumutbar ist.

Zu 4. wesentliche Änderung (a) und Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (b)

In den Hinweisen wird unter 4a) aus meiner Sicht zutreffend ausgeführt, dass hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderung“ die Definition dieses Begriffs nach § 2 Abs. 31 AwSV zugrunde zu legen ist. Auch wird dargestellt, dass der Ersatz eines sanierungsbedürftigen Tanks gegen einen neuen, der wiederum nicht hochwassersicher ist, nicht möglich ist.

Unter 4b) wird unter anderem ausgeführt, dass die meisten herkömmlichen Lagerbehälter für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder im Risikogebiet nicht geeignet sind. Die einzige Möglichkeit, bestehende Behälter hochwassersicher nachzurüsten, sei daher der Austausch gegen hochwassersichere Behälter.



Im Falle des Austausches eines nicht hochwassersicherer Behälters gegen einen hochwassersicheren Behälter ist ein bau- oder typengleicher Austausch jedoch nicht möglich. In anderen Fällen können darüber hinaus z.B. Verankerungen oder Verstärkungen am Behältermantel bestehender Behälter erforderlich werden. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern und damit um wesentliche Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV.

Das hat für alle unterirdischen Anlagen und für oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B (Volumen > 1 m³) eine Anzeigepflicht (§ 40 AwSV) und eine Prüfpflicht nach wesentlicher Änderung (§ 46 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 AwSV) zur Folge.

Zu 6. Unverzügliche Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 48 Abs. 1 Satz 2 AwSV

Mit der Änderung der VAwS NRW vom 19.06.2007 ist der § 5 Abs. 4 in die VAwS aufgenommen worden. Die Änderung ist am 30.06.2007 in Kraft getreten.

Nach § 5 Abs. 4 VAwS durften Anlagen in Überschwemmungsgebieten nur so eingebaut, aufgestellt oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Für Anlagen, die vor dem 30.06.2007 eingebaut, aufgestellt oder betrieben wurden, galt das erst nach Anordnung durch die zuständige Behörde.

Eine vergleichbare Regelung enthielt auch der § 113 Abs. 5 LWG, der am 31.12.2007 in Kraft getreten ist. Danach waren in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Diese Regelung hat auch in der derzeit geltenden Fassung des LWG (§ 84 Abs. 3) nach wie vor Bestand.

Diese Anforderungen gelten für bestehende Anlagen, die ab dem 30.06.2007 eingebaut, aufgestellt oder betrieben wurden, fort (§ 68 Abs.1 S.1 Nr. 2 bzw. § 69 Abs.1 S.1 AwSV). Wird bei einer Sachverständigenprüfung festgestellt, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, bedeutet das einen erheblichen Mangel, der nach § 48 Abs.1 S.1 AwSV unverzüglich zu beseitigen ist.



Stellt die Behörde bei z.B. einer nicht prüfpflichtigen Anlage fest, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 4 VAWS bei einer betreffenden Anlage nicht eingehalten werden, so gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Eine unverzügliche Anpassung kann dann auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG angeordnet werden.

Die Frist des § 78c Abs. 3 WHG an die Nachrüstung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (5.01.2023) gilt in diesen Fällen nicht.

Ich bitte die Bezirksregierungen diesen Erlass an alle unteren Wasserbehörden ihres Regierungsbezirks weiter zu leiten. Die jeweils zuständigen Wasserbehörden bitte ich die vorstehenden Ausführungen zu beachten und ihrem Vollzug des § 78c WHG zugrunde zu legen.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Fragemann